

**Ergänzung zu den „Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>       | <b>Top</b> |
|--------------|----------------------|------------|
| 26.05.2011   | Jugendhilfeausschuss | 7          |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgenden Punkt 8.) in die „Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ in der, durch die Ausführungsbestimmungen vom 24.06.2010 ergänzten Fassung (siehe Anlage 1) einzufügen.

8.) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen sind als Einzelfallentscheidung durch den Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales möglich.

**Begründung:**

Die Tagespflege wird als Leistung des SGB VIII Kindern von der Geburt an gewährt. Die Fallgestaltung zeigt sich dabei so unterschiedlich, wie die betreuten Kinder selbst. Dadurch kam es in der Vergangenheit immer wieder vor, dass Abweichungen von den Richtlinien sich als sinnvolle Vorgehensweise angeboten haben. Die Formulierungen in den Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen engen den Spielraum für Abweichungen allerdings ein. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll deshalb der neue Punkt 8.) eingeführt werden.

**Anlage/n:**

Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege zuletzt geändert durch die Ausführungsbestimmungen am 24.06.2010